

RS OGH 1996/3/27 4R256/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1996

Norm

ZPO §45

Rechtssatz

Eine analoge Anwendung des § 45 ZPO auf die Kosten des Klägers ist nicht zulässig; die Ausführungen M. Bydlinskis bieten keinen Anlaß, von dieser Ansicht abzugehen.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 3 R 49/03b. Diese ist nunmehr unter RW0000581 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 4 R 256/95

Entscheidungstext OLG Wien 27.03.1996 4 R 256/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000097

Im RIS seit

04.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at